



Subjektfinanzierung - Merkblatt für Studierende der a t k a

Bundesbeiträge von 10'500.- CHF für Studierende der therapeutisch orientierten Studiengänge der a t k a

Seit 1. Januar 2017 gibt es schweizweit Bundesbeiträge bis zu 10'500.- Franken für alle Ausbildungen, welche zu einem eidg. Diplom führen und mit einer Höheren Fachprüfung abschliessen.

Welche Ausbildungen sind subventionsberechtig?

Alle Ausbildungen der a t k a, die auf den Abschluss Kunsttherapeut/in (ED) vorbereiten:

- Kunsttherapeut/in (ED), Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie
- Kunsttherapeut/in (ED), Fachrichtung Musiktherapie
- Kunsttherapeut/in (ED), Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie

Wie hoch sind die Subventionen?

Der Subventionsbeitrag beträgt 50% der Ausbildungsgebühren, maximal CHF 10'500.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

- Wohnsitz in der Schweiz, zum Zeitpunkt des Empfangs der Prüfungsverfügung
- Teilnahme an der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie
Ein Prüfungserfolg ist nicht Voraussetzung, um Subventionen zu erhalten.
- **Der Beginn des vorbereitenden Kurses darf nicht länger als 7 Jahre vor Absolvieren der Prüfung zurückliegen.**

Wann und an wen werden die Subventionen ausbezahlt?

Subventionsberechtig sind Kurskosten, welche durch Sie privat direkt an die a t k a, resp. an einen der a t k a-Studiengänge bezahlt worden sind. Zahlungen von Dritten, beispielsweise Arbeitgeber, Verbände, RAV, IV, Stiftungen sind nicht subventionsberechtig.

Die Subventionen erhalten Sie nach der Teilnahme an der Höheren Fachprüfung direkt vom Bund ausbezahlt.

Welche Überbrückungsfinanzierung gibt es?

Für Personen, welche die Kurskosten nicht vorfinanzieren können, wird eine Vorauszahlung der Beiträge ermöglicht:

- Der Bedarfsfall ist gegeben, wenn vom Studierenden weniger als 88.– CHF Bundessteuer bezahlt wurden. Massgebend ist die letzte Steuerveranlagung.
- Es muss ein schriftlicher Antrag erfolgen sowie eine schriftliche Verpflichtung, dass die eidg. Prüfung innerhalb 5 Jahren absolviert wird.
- Ein schriftlicher Antrag kann jeweils nach Bezahlung von mind. 3'500.– CHF gestellt werden. Dafür müssen die Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) der a t k a eingereicht werden. (bei der a t k a Geschäftsstelle beantragen)
- Es kann mehrmals beantragt werden, jeweils wieder erneut nach mind. 3'500.– CHF.
- Ein erster Antrag muss spätestens 2 Jahre nach Studienbeginn erfolgen.
- Falls die Prüfungsverfügung nicht innerhalb von 5 Jahren eingereicht wird, müssen die Beiträge zurückgezahlt werden!

Im Rahmen der a t k a helfen wir Ihnen auch, überbrückende Darlehen zu bekommen.

Vorgehen zum Beantragen der Subjektfinanzierung

- Studiengebühren zunächst selbst bezahlen
- Die HFP darf nicht später als 7 Jahre nach Ausbildungsbeginn erfolgen!
- Haben Sie sich zur HFP angemeldet und möchten danach die Subjektfinanzierung beantragen, bitten Sie die Geschäftsstelle der a t k a darum, dass Sie Ihnen die nötigen Papiere zusammenstellt.
- Dabei handelt es sich um semesterweise Rechnungen zu den Studiengebühren und die entsprechenden Zahlungsbestätigungen.
- Antragsstellung nach Absolvieren der Höheren Fachprüfung:
Alle Rechnungen und Zahlungsbestätigungen müssen vom Studierenden elektronisch unter dem Link www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege auf der Webseite des SBFI hochgeladen werden, auch die Prüfungsverfügung (ausgestellt durch Prüfungsträgerschaft, in unserer Situation die Oda ARTECURA)
- Antrag wird vom SBFI geprüft:
Wenn erfolgreich, werden 50% der anrechenbaren Studiengebühren rückerstattet, max. 10'500.– CHF.

Weitergehende Informationen siehe www.sbf.admin.ch/absolvierende